

ENTGELTORDNUNG
DER CLEARINGSTELLE EEGIKWKG¹
VOM 7. DEZEMBER 2012
IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 2023

§ 1 Entgeltspflicht

- (1) Parteien im Sinne dieser Entgeltordnung (EntgeltO) sind die Parteien im Sinne des § 4 Absatz 2 der Verfahrensvorschriften der Clearingstelle (VerfO).
- (2) Für die Durchführung von Verfahren gemäß § 5 Absatz 1 der VerfO der Clearingstelle sind Entgelte zu entrichten.
- (3) Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach Maßgabe dieser EntgeltO.

§ 2 Schuldner, Fälligkeit

- (1) Schuldner der in dieser EntgeltO geregelten Entgelte sind die Parteien des jeweiligen Verfahrens als Gesamtschuldner; Gläubigerin ist die Betreiberin der Clearingstelle, die RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien (RELAW GmbH) mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 107 788 B.
- (2) ¹Die Zahlung des Entgeltes ist Voraussetzung für den Beginn des Verfahrens. ²Das Entgelt wird durch Rechnungsstellung der RELAW GmbH fällig.
- (3) ¹Sofern die Parteien vor Beginn des Verfahrens nach § 1 nicht mitgeteilt haben, wer von ihnen welchen Anteil des Entgeltes zahlen wird, fordert die Clearingstelle die Parteien mit Beginn des Verfahrens zur Zahlung des Entgeltes zu jeweils gleichen Teilen auf. ²Das Recht der Parteien, untereinander eine abweichende Aufteilung zu vereinbaren, bleibt unberührt.

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

§ 3 Entgelt bei Anlagen im Sinne des EEG oder KWKG

- (1) Ist eine Anlage im Sinne des EEG oder eine Anlage im Sinne des KWKG Gegenstand des Verfahrens, berechnet sich das Entgelt grundsätzlich in Abhängigkeit von der verfahrensgegenständlichen installierten elektrischen Leistung.
- (2) Die Ermittlung der verfahrensgegenständlichen installierten elektrischen Leistung erfolgt
 - (a) für EEG-Anlagen in entsprechender Anwendung von § 24 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2023 bzw. der zum Zeitpunkt der Verfahrensbeantragung anwendbaren Vorgänger- bzw. Nachfolgevorschriften,
 - (b) für KWK-Anlagen entsprechend § 2 Nr. 14 Halbsatz 2 KWKG 2023 und § 35 KWKG 2023 bzw. der zum Zeitpunkt der Verfahrensbeantragung anwendbaren Vorgänger- bzw. Nachfolgevorschriften.
- (3) ¹Bis zu einer installierten Leistung von 10,0 kW beträgt das Entgelt pauschal 95 Euro (Grundpauschale). ²Bei Anlagen größer 10,0 kW beträgt das Entgelt 75 Euro zuzüglich der zweifachen Anlagenleistung in Kilowatt als Euro-Betrag.
- (4) Umfasst das Verfahren mehrere Anlagen gemäß Absatz 1, die unterschiedlichen Energieträgern zuzuordnen sind, so ergibt sich die für die Ermittlung des Entgeltes maßgebliche Gesamtleistung unter Anwendung von Absatz 2 durch Addition der elektrischen Leistungen aller vom Verfahren umfassten Anlagen.

§ 4 Entgelt bei Wärme- oder Kältenetzen, Speichern und gemischten Installationen

- (1) ¹Bei Wärme- oder Kältenetzen wird das Entgelt grundsätzlich anhand der verfahrensgegenständlichen in das Netz eingespeisten oder entnommenen jährlichen Wärmemenge bzw. Kältemenge berechnet. ²Bis zu einer Energiemenge von 6 000 kWh wird eine Grundpauschale von 95 Euro erhoben. ³Für darüber hinausgehende Energiemengen beträgt das zusätzliche Entgelt 1,5 Euro je angefangener 100 kWh. ⁴Umfasst das Verfahren beide Übertragungsrichtungen und/oder Wärme- und Kältelieferungen, sind die jeweiligen Werte zu addieren. ⁵Umfasst das Verfahren Wärme und/oder Kältelieferungen aus mehreren Jahren, so sind diese zu addieren. ⁶Liegt dem Verfahren keine klar abzugrenzende Energiemenge zugrunde oder

liegen keine oder unplausible Daten vor, bildet die Clearingstelle einen plausiblen, nachvollziehbaren Ersatzwert.

- (2) ¹Sofern Wärme- oder Kältespeicher verfahrensgegenständlich sind, berechnet sich das Entgelt grundsätzlich in Abhängigkeit von der verfahrensgegenständlichen Speicherkapazität (Wasseräquivalent). ²Für Speicher bis 6 000 Liter ist eine Grundpauschale von 95 Euro zu errichten. ³Je weitere angefangene 100 Liter werden der Grundpauschale 1,5 Euro hinzugerechnet.
- (3) ¹Sofern elektrochemische Speicher verfahrensgegenständlich sind, berechnet sich das Entgelt grundsätzlich in Abhängigkeit von der verfahrensgegenständlichen Speicherkapazität. ²Für elektrochemische Speicher bis 6 kWh beträgt die Grundpauschale 95 Euro. ³Für jede zusätzliche angefangene kWh werden der Grundpauschale 15 Euro hinzugerechnet.
- (4) Sind eine oder mehrere Anlagen nach § 3 Absatz 1 und ein Netz nach Absatz 1, ein oder mehrere Wärme- oder Kältespeicher nach Absatz 2 oder ein oder mehrere elektrochemische Speicher nach Absatz 3 zugleich Gegenstand eines Verfahrens, ergibt sich das Entgelt durch Addition der einzelnen Entgelte.

§ 5 Auffangklausel

¹Ist keine der in §§ 3 und 4 genannten Anlagen Gegenstand des Verfahrens nach § 1, setzt die Clearingstelle das Produkt aus der verfahrensgegenständlichen Leistung oder Übertragungskapazität und dem energieträgerunabhängigen Bemessungssatz von 2 Euro je kW als Entgelt fest. ²Ist auch keine Leistung oder Übertragungskapazität verfahrensgegenständlich, setzt die Clearingstelle abweichend von Satz 1 das Produkt aus der verfahrensgegenständlichen Energiemenge und dem energieträgerunabhängigen Bemessungssatz von 2 Euro je kWh als Entgelt fest. ³In jedem Fall wird mindestens die Grundpauschale von 95 Euro erhoben. Überschreitet der nach dieser Klausel berechnete Betrag die Grundpauschale, werden beide Beträge addiert.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) ¹Ist die Bemessungsgröße (§§ 3 bis 5) zwischen den Parteien streitig, legt die Clearingstelle die Bemessungsgröße gemäß Aktenlage nach billigem Ermessen fest. ²Ist

die Bemessungsgröße entscheidungserheblich und wird daher über sie im Verfahren entschieden oder wird die Bemessungsgröße im Laufe des Verfahrens unstreitig, setzt die Clearingstelle das Entgelt nach Abschluss des Verfahrens abschließend fest.

- (2) Erhöht sich die Bemessungsgröße im Laufe des Verfahrens, erhöht sich das Entgelt entsprechend. Verringert sich die Bemessungsgröße, verringert sich das Entgelt nur dann entsprechend, wenn die ursprüngliche Leistung in keiner Weise mehr verfahrensgegenständlich ist.
- (3) ¹Teilt die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 28 Absatz 3a VerfO in zwei oder mehr Verfahren, wird das Entgelt in voller Höhe bereits mit Durchführung des ersten Verfahrens erhoben. ²Für die Durchführung der anderen durch die Teilung gebildeten Verfahren ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 7 Entgeltermäßigung

- (1) Wird in dem Verfahren nach § 1 ein Gutachten eines externen Sachverständigen eingeholt, dessen Kosten die Parteien tragen, reduziert sich das Entgelt um diesen Betrag, jedoch höchstens um 10 Prozent des nach §§ 3 bis 6 ermittelten Entgelts.
- (2) ¹Überschreitet das errechnete Entgelt die Schwelle von 90 Prozent der Gebühren eines Verfahrens vor einem Oberlandesgericht gemäß § 34 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1212 Gerichtskostengesetz (GKG) in der jeweils geltenden Fassung, so legt die Clearingstelle auf begründeten Antrag einer Partei ein Entgelt fest. ²Dieses Entgelt beträgt 90 Prozent (brutto) der Gebühren gemäß § 34 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1212 GKG. ³Den für die Gebührenermittlung gemäß § 34 GKG zugrundezulegenden Streitwert legt die Clearingstelle nach billigem Ermessen fest.

§ 8 Zahlungsbetrag, Umsatzsteuer

Entgeltbeträge werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 9 Vorzeitige Verfahrensbeendigung

- (1) Das zu zahlende Entgelt (netto, ohne Umsatzsteuer) verringert sich in den folgenden Fällen um die Hälfte:
 - (a) Die Parteien nehmen den Antrag auf Durchführung des Votumsverfahrens vor dem Ende des Verfahrens gemäß § 29 Nr. 4 VerfO zurück.
 - (b) Das Schiedsgericht stellt in einem schiedsrichterlichen Verfahren gemäß § 1056 Absatz 2 ZPO die Beendigung des Verfahrens fest.
 - (c) Die Parteien beenden nach Beginn des Einigungsverfahrens, aber vor dem ersten Einzelgespräch oder Einigungstermin oder, im schriftlichen Verfahren, vor dem Beginn des Austauschs über konkrete Einigungsinhalte übereinstimmend den Vertrag über die Durchführung des Verfahrens; ein Scheitern des Verfahrens (§ 21 Nr. 2 VerfO) führt nicht zu einer Verringerung des Entgelts.
- (2) Das zu zahlende Entgelt (netto, ohne Umsatzsteuer) verringert sich in den folgenden Fällen um 90 %:
 - (a) Eine oder sämtliche Parteien nehmen noch vor der Einleitung des Votumsverfahrens den Antrag auf Durchführung des Verfahrens zurück.
 - (b) Die Bindung aller Verfahrensparteien an den von diesen Parteien bereits unterzeichneten Schiedsvertrag endet noch vor dem Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens.
 - (c) Die Bindung aller Verfahrensparteien an die von diesen Parteien bereits unterzeichnete Verfahrensübereinkunft endet noch vor dem Beginn des Einigungsverfahrens.
- (3) Die RELAW GmbH erstattet den Parteien den über das geschuldete Entgelt hinausgehenden Teil des gezahlten Betrages entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am bereits gezahlten Betrag.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Auseinandersetzungen über Entgelte nach dieser EntgeltO ist Berlin.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die EntgeltO in der vorliegenden Fassung gilt ab dem 8. Dezember 2023.
- (2) Sie ist nach den Maßgaben von §§ 15a, 34 Absatz 1 Satz 2 VerfO auf alle Verfahren nach § 1 anwendbar.
- (3) Änderungen an der Entgeltbemessung und -höhe bedürfen der Zustimmung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Anhang

A Berechnungsbeispiele zu § 3 Entgelte für EEG-Anlagen und KWKG-Anlagen

(1) Für eine PV-Anlage mit 8 kW installierter Leistung beträgt das Entgelt 95 €.

(2) Für eine PV-Anlage mit 11 kW installierter Leistung beträgt das Entgelt

$$75 \text{ €} + 11 \text{ kW} \times 2 \text{ €/kW} = 97 \text{ €}.$$

(3) Für eine PV-Anlage mit 28 kW installierter elektrischer Leistung beträgt das Entgelt

$$75 \text{ €} + 28 \text{ kW} \times 2 \text{ €/kW} = 131 \text{ €}.$$

(4) Für eine Windenergieanlage mit 3 300 kW installierter Leistung beträgt das Entgelt

$$75 \text{ €} + 3300 \text{ kW} \times 2 \text{ €/kW} = 6\,675 \text{ €}.$$

(5) Für eine KWK-Anlage mit 150 kW installierter Leistung beträgt das Entgelt

$$75 \text{ €} + 150 \text{ kW} \times 2 \text{ €/kW} = 375 \text{ €}.$$

(6) Berechnungsbeispiel zu § 4 Absatz 4 Einsatz verschiedener Installationen

– Verfahrensgegenständliche Installationen: KWK-Anlage (30 kW_{el}) sowie ein Wärmespeicher (Kapazität: 10 000 Liter bzw. 10 m³ Wasseräquivalent)

– Entgelt für die KWK-Anlage:

$$75 \text{ €} + 30 \text{ kW} \times 2 \text{ €/kW} = 135 \text{ €}$$

– Entgelt für Wärmespeicher:

$$\frac{(10\,000 - 6\,000) \times 1,5 \text{ €}}{100} + 95 \text{ €} = 155 \text{ €}$$

Gesamtentgelt: 135 € + 155 € = 290 €.

(7) Berechnungsbeispiel zu § 5**Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz von 2 €/kW**

- Streitgegenstand: Streit zweier Netzbetreiber um die Kostentragungspflicht für die durch eine Vielzahl neu angeschlossener EEG-Anlagen bedingte Verstärkung der Koppelstelle zwischen ihren beiden Netzen
- verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität: 10 000 kW
- energieträgerunabhängiger Bemessungssatz: 2 €/kW

Entgelt: $2 \text{ €/kW} \times 10\,000 \text{ kW} = 20\,000 \text{ €}$.

(8) Berechnungsbeispiel zu § 5 Wärmenetz / Kältenetze

Die Einspeisung (Bezug) am Übergabepunkt lag in den letzten drei Jahre bei

- Jahr 1: 12 900 kWh
- Jahr 2: 10 800 kWh
- Jahr 3: 14 900 kWh.

Daraus ergibt sich eine Summe von 38 600 kWh und eine durchschnittliche jährliche Arbeit von 12 867 kWh. Abzüglich der Grundpauschale von 6000 kWh ergibt sich die Bemessungsleistung von 6867 kWh. Bei einem Verrechnungssatz von 1,5 € je angefangenen 100 kWh ergeben sich $(6\,867 \text{ kWh}/100 \text{ kWh} = 68,67) \approx 69$ (aufgerundet) $\Rightarrow 69 \times 15 \text{ €} = 104 \text{ €}$. Zuzüglich der Grundpauschale von 95 € beträgt das Entgelt somit $\Rightarrow 104 \text{ €} + 95 \text{ €} = 199 \text{ €}$.